

Bundesverwaltungsgericht legt Kooptation enge Fesseln an!

So langsam wird es ernst für die **Industrie- und Handelskammern (IHKn)**. Zwar weigern sich immer noch die meisten deutschen Politiker, der Pflichtmitgliedschaft ein gesetzliches Ende zu bereiten, aber die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die IHKn agieren, werden zunehmend enger ausgelegt. Nachdem etwa der **Bayerische Oberste Rechnungshof** das Ausgabeverhalten der **IHK Schwaben** (Augsburg) mehrfach moniert hat (vgl. Fh 7, 11, 13 u. 21/13), hat das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** einer anderen Spezialität den Kampf angesagt: Der willkürlichen Hinzuwahl von Mitgliedern in die Vollversammlung der IHK. 'markt intern' hat dies seit Jahren wie mitteilung des BVerwG (die Urteilsgründe liegen noch nicht vor) so:

„Das Bundesverwaltungsgericht ist zwar davon ausgegangen, dass § 5 Abs. 1 IHK-Gesetz eine Kombination aus unmittelbarer Gruppenwahl und mittelbarer Hinzuwahl einer begrenzten Anzahl von weiteren Mitgliedern der Vollversammlung zulässt. Die Wahlordnung der Beklagten genügt jedoch nicht den Anforderungen aus § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz. Diese Vorschrift verlangt, dass die Wahlordnung Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung enthält. Die Wahlordnung der Beklagten unterscheidet zwar mehrere Wahlgruppen, ordnet diesen aber nur die Anzahl der unmittelbar gewählten, nicht auch der mittelbar hinzugewählten Mitglieder der Vollversammlung zu. ... Eine Kooptation von Mitgliedern der Vollversammlung allein aus Gründen, die in der Person der Hinzugewählten liegen, sei es deren Reputation oder ihre Tätigkeit für ein Unternehmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, wäre deshalb mit § 5 Abs. 3 Satz 2 IHK-Gesetz nicht vereinbar.“ Da müssten der **IHK Region Stuttgart** und der **IHK Heilbronn-Fran-**

der **Bundesverband für freie Kammern (bffk)** massiv kritisiert (vgl. Fh 4, 5, u. 6/13, 2, 17 u. 21/14). Bisher prallte die Kritik unter Hinweis auf ein Urteil des **BVerwG** aus dem Jahr 1963 und eine Entscheidung des **OVG Münster** aus dem Jahr 2003 geradezu geschäftsmäßig ab. Damit ist es jetzt vorbei. Am 17. Juni 2015 hat das **BVerwG** auf Klage eines Mitglieds des bffk entschieden: „Die Wahlordnung einer Industrie- und Handelskammer darf zwar die Ergänzung der unmittelbaren Wahl der Vollversammlung im Wege der Hinzuwahl (Kooptation) weiterer Vollversammlungsmitglieder vorsehen, doch ist dies nur unter engen Voraussetzungen zulässig.“ Die engen Voraussetzungen klingen in der Presse-**ken** die Ohren klingen. Die **IHK Stuttgart** hatte nämlich fünf bei der Wahl durchgefallene Vertreter in die Hauptversammlung kooptiert (Fh 3 u. 6/13, 17/14), die **IHK Heilbronn** gar ein kooptiertes Mitglied zum Präsidenten gewählt (vgl. Fh 5 u. 6/13)! Das hatte im Übrigen auch die **IHK Bonn** schon einmal 2011 vorexerziert und auch die **Handelskammer Hamburg** 2014 getan. In Hamburg ist dies offenbar guter Brauch, denn auch der Präsident der **Handwerkskammer Hamburg** musste vor seiner Wahl erst kooptiert werden. **Kai Boeddinghaus**, Bundesgeschäftsführer des bffk, freut sich gegenüber Mi über diese Entscheidung: „Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine Ermutigung für alle, die sich dafür einsetzen, dass die normalen demokratischen Spielregeln auch in den Kammern gelten müssen. Wenn die Kammerfunktionäre es mit der Wahrung von Anstand und Würde ehrbarer Kaufleute ernst nehmen, müssen alle Kooptierten jetzt freiwillig ihre Mandate zurückgeben, allen voran die Präsidenten der Handelskammern in Bonn und Hamburg.“ Sie sollten bei anstehenden Wahlen Ihrer Kammer sorgfältig darauf achten, wie dort mit der Kooptation verfahren wird.

